



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 41

Mittwoch 26. August

2020

Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Halsbachgruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe Rennertshofen,

Geschäftsordnung des Schulverbandes Berg im Gau, Brunnen und Langenmosen

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) Berg im Gau, Brunnen und Langenmosen

Geschäftsordnung des Schulverbandes Waidhofen

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) Waidhofen

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Halsbachgruppe Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Sitz 86529 Hörzhausen, Richlindestr. 4, für das Haushaltsjahr 2020.

Aufgrund der Art. 40 Abs.1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art.63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

I § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr) 2020

wird im **Erfolgsplan** in den Erträgen und in den Aufwendungen auf

140.050.00 Euro

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **57.100.00 Euro** festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **00 €** festgesetzt

§ 4

Das Umlagesoll wird auf **00 €** festgesetzt. Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **50.000.00 €** festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der amtlichen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Richlindestr.4, in Hörzhausen zur Einsichtnahme auf (Art.65 Abs.3 Satz 3 n.F. GO i.V.m.Art.24 Abs.1Satz 2 KommZG).

Hörzhausen,d. 06.04.2020

H. Lotterschmid
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Heimberggruppe Rennertshofen,
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund § 10 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **861.500,00 Euro**
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **533.700,00 Euro**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Diese Haushaltssatzung samt ihren Anlagen sind nach Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe während der Geschäftszeiten öffentlich zugänglich.

Rennertshofen, 19.08.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Heimberggruppe
Tobias Gensberger
Verbandsvorsitzender

**Geschäftsordnung des Schulverbandes
Berg im Gau, Brunnen und Langenmosen**

Der Schulverband Berg im Gau, Brunnen und Langenmosen gibt sich auf Grund des Beschlusses der Schulverbandsversammlung vom 30.06.2020 die nachfolgende

Geschäftsordnung (GeschO):

Teil I

Organe des Schulverbandes

§ 1 Aufgaben der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden fallen oder durch die Verbandssatzung oder durch diese Geschäftsordnung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

§ 2 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(2) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Schulverbandes aus. ²Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Schulverbandsversammlung anweisen, wie sie in der Schulverbandsversammlung abzustimmen haben.

(3) ¹Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes betrauen. ²Die Schulverbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. ³Ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbandes steht nur im Rahmen dieser Tätigkeiten und nur den von der Schulverbandsversammlung beauftragten Mitgliedern der Schulverbandsversammlung zu.

(4) Soweit diese Geschäftsordnung oder die Verbandssatzung des Schulverbandes keine Regelung enthält, gelten für die Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsatzung die Bestimmungen des KommZG und der GO.

(5) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden im Fall ihrer Verhinderung im Schulverband vertreten von ihren allgemeinen gemeindlichen Vertretern, soweit sie kraft Amtes der Schulversammlung angehören. ²Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden vertreten von den für sie jeweils bestellten Vertretern. ³Diese Vertreter haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die regelmäßigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

§ 3 Schulverbandsvorsitzender

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen. ²Er kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Schulverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen.

(2) ¹Der Schulverbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der beschließenden Ausschüsse vor und vollzieht ihre Beschlüsse. ²Hält er Beschlüsse für rechtswidrig, so führt er das Verfahren nach Art. 59 Abs. 2 GO durch.

(3) ¹Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden, an Stelle der Schulverbandsversammlung oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung oder der zuständige beschließende Ausschuss zusammentreten kann. ²Der Schulverbandsvorsitzende unterrichtet die Schulverbandsversammlung oder den beschließenden Ausschuss in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(4) ¹Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Insbesondere ist der Schulverbandsvorsitzende zuständig für

1. die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
2. die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von **5.000 €** im Einzelfall nicht übersteigen, Auftragserweiterungen bis zu **5.000 €**
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von **5000 €** nicht übersteigen,
4. alle sonstigen Geschäfte, die einen Geldwert von **5000 €** nicht übersteigen,
5. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu **5000 €**, von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu **5000 €**, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,

(5) Weitere Geschäfte dürfen dem Schulverbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung nicht übertragen werden.

§ 4 Vertretung des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Der Schulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Im Fall gleichzeitiger Verhinderung des Schulverbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters wählt die Schulverbandsversammlung für die Dauer der gleichzeitigen Verhinderung als **weiteren Stellvertreter** ein Mitglied der Schulverbandsversammlung.

(3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden aus.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse seinem Stellvertreter für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Teil II

Geschäftsgang des Schulverbandes

§ 5 Geschäftsgang, Geschäftsstelle

(1) Die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.

(2) ¹Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Schulverbandsvorsitzenden die Geschäftsstelle des Schulverbandes

mit ihren Beschäftigten zur Seite. ²Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Schulverbandes. ³Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Schulverbandsvorsitzenden. ⁴Dem Leiter der Geschäftsstelle ist die Vertretung des Schulverbandes im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse erteilt, soweit der Verbandsvorsitzende im Einzelfall nichts anderes anordnet.

(3) ¹Eingaben und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung werden vom Schulverbandsvorsitzenden vorbehandelt und der Schulverbandsversammlung oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt, soweit sie nicht der Schulverbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigen kann. ²Über die Erledigung berichtet er dem zuständigen Ausschuss oder der Schulverbandsversammlung. ³Der Schulverbandsvorsitzende beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerungen einen Zwischenbescheid.

§ 6 Sitzungen der Schulverbandsversammlung

(1) ¹Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) ¹Der Schulverbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. ²Während der Sitzungen ist das Rauchen verboten. ³Der Sitzungsleiter ordnet ausreichende Sitzungspausen an.

§ 6 Öffentliche Sitzungen

(1) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse hat jedermann nach Maßgabe der für Zuhörer zur Verfügung stehenden Plätze Zutritt. ²Soweit erforderlich wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(2) ¹Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich durch Medienvertreter zulässig. ²Sie bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

(3) Der Sitzungsleiter kann Zuhörer, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, aus dem Sitzungssaal weisen.

§ 7 Nicht öffentliche Sitzungen

(1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache erforderlich erscheint.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(4) Beantragt ein Mitglied der Schulverbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so

wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.

(6) ¹Alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung können als Zuhörer auch in den nicht öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses anwesend sein, dem sie nicht angehören. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

(7) ¹Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses gemäß Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es in nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. ²In öffentlichen Sitzungen begibt sich das befangene Mitglied auf die Zuhörerplätze oder verlässt den Sitzungsraum.

§ 8 Einberufung der Sitzungen

(1) ¹Die Schulverbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Schulverbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung mit den einzelnen und inhaltlich konkretisierten Beratungsgegenständen angeben. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist. ⁴Zu den Sitzungen der Ausschüsse erhalten alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, nachrichtlich die Ladungen mit der Tagesordnung, jedoch ohne weitere Unterlagen.

(2) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

(3) ¹Die Einladung muss den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung spätestens **5 Tage** vor der Sitzung zugehen. ²In dringenden Fällen kann der Schulverbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(4) ¹Die Schulverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbandes oder ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 9 Anträge

(1) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung reichen ihre Anträge schriftlich beim Schulverbandsvorsitzenden ein. ²Soweit der Antrag Ausgaben oder Einnahmeausfälle verursacht, muss er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) ¹Der Schulverbandsvorsitzende setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Schulverbandsversammlung oder des zuständigen Ausschusses. ²Der Antragsteller hat das Recht zur Begründung seines Antrags und zu einer Schlussäußerung. ³Das gilt auch für die Behandlung des Antrags in der Sitzung eines Ausschusses, dem er nicht angehört.

(3) ¹Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich beim Sitzungsleiter einzureichen. ²Der Antragsteller begründet zu Beginn der Sitzung mündlich die Dringlichkeit. ³Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. ⁴Wird diese bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, wird nach Absatz 2 verfahren.

(4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesord-

nungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.

(5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

§ 10 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. ³Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest.

(2) ¹Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulverbandsversammlung die Mehrheit der von der Schulverbandsatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) ¹Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Über Abweichungen beschließt die Schulverbandsversammlung.

(5) ¹Der Schulverbandsvorsitzende, der Leiter der Geschäftsstelle oder ein gesondert bestellter Berichterstatter erläutert den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände. ²Ein Gutachten oder die Empfehlung eines vorberatenden Ausschusses ist bekanntzugeben.

(6) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertreter oder andere sachkundige Personen zugezogen.

§ 11 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der Schulverbandsvorsitzende die Beratung.

(2) Die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben dies dem Schulverbandsvorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) ¹Ein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf in der Schulverbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Schulverbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Schulverbandsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, wobei er die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. ⁴Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrages unverändert bestehen lassen, oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.
- (6) ¹Der Schulverbandsvorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Danach schließt der Schulverbandsvorsitzende die Beratung.
- (7) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Schulverbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. ²Hierzu gilt die Zustimmung der Schulverbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. ³Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung.
- (8) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen ist, kann der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, eine neuerliche Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

§ 12 Abstimmungen der Schulverbandsversammlung

- (1) ¹Nach der Beratung beschließt die Schulverbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder / Stimmrechte, soweit durch Gesetz oder die Schulverbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Änderungsanträge,
 3. Gutachten und Empfehlungen von Ausschüssen,
 4. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 5. früher gestellte Anträge.
- (3) ¹Vor jeder Abstimmung formuliert der Schulverbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. ²Grundsätzlich wird in der Reihenfolge Ja – Nein abgestimmt.
- (4) ¹Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Schulverbandsvorsitzenden zu zählen. ²Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.
- (6) ¹Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. ²Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 13 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung

- (1) ¹Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der

Schulverbandsvorsitzende über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Schulverbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 5 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 5 Abs. 4 GeschO erledigt hat. ²Außerdem erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ³Diese Fragen werden sofort beantwortet.

(2) ¹Anfragen in öffentlicher Sitzung der Schulverbandsversammlung sind dem Schulverbandsvorsitzenden mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen. ²Ausgenommen sind zwei Zusatzfragen des Anfragenden sowie Anfragen über Angelegenheiten, die sich erst nach dem Ende der in Satz 1 genannten Frist ergeben haben und ihrer Natur nach einer baldigen Klärung bedürfen.

(3) Nach der Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 14 Niederschrift

- (1) ¹Über die Verhandlungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt. ²Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. ³Art. 54 Abs. 1 GO gilt entsprechend.
- (2) ¹Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. ²Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (3) ¹Die Niederschrift ist vom Schulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. ²Sie liegt in der nächsten, spätestens in der übernächsten Sitzung der Schulverbandssitzung oder des Ausschusses während der Dauer der Sitzung und bis zum Ende der auf diese Sitzung folgenden Woche in den Diensträumen des Schulverbandsvorsitzenden zur Einsicht auf. ³Werden während der Auslegungsfrist Widersprüche nicht erhoben, gelten die Niederschriften als von der Schulverbandsversammlung genehmigt. ⁴Über Widersprüche entscheidet die Schulverbandsversammlung oder der betroffene Ausschuss. ⁵Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Schulverbandsversammlung durch einen Nachtrag vorgenommen werden.
- (4) ¹Für die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend. ²In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

§ 15 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Schulverbandsversammlung entsprechend.

Teil III Schlussbestimmungen

§ 16 Weitere Regelungen

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG und der GO.
- (2) Die Verbandssatzung und sonstige Satzungen werden im

Amtsblatt des Landratsamtes/Landkreises Neuburg-Schrobenhausen amtlich bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Schulverbandsversammlung.

(4) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Schulverbandes Berg im Gau/Brunnen/Langenmosen vom 04.08.2014 außer Kraft.

Schrobenhausen, den 13.08.2020

Schulverbandsvorsitzender
Helmut Roßkopf

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Berg im Gau-Brunnen-Langenmosen

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19, Art. 29, Art. 30, Art. 31, Art. 43, Art. 47 Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Berg im Gau-Brunnen-Langenmosen

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in **Berg im Gau**.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die **Schulverbandsversammlung** und der **Schulverbandsvorsitzende**.

§ 2a Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandräten vertreten. An die Stelle eines verhinderten Ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und seines Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch eine andere Person als ihre Vertreter bestellen.

(3) Die Zahl der Verbandräte mit den ersten Bürgermeistern der

Mitgliedsgemeinden wird auf sechs festgelegt. Die Gemeinden Berg im Gau, Brunnen und Langenmosen entsenden (neben den ersten Bürgermeister) jeweils einen Verbandsrat.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihm im Falle seiner Verhinderung vertritt; Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu nennen.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane bestellt. Die Bestellung nach Abs. 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt des Vertretungsorgans ausscheidet.

§ 3 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen vom 21.07.2014 von der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen geführt.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Gesetzes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, haben nur Anspruch auf Ersatz der Auslagen, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von **250 €**.

(4) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden bzw. der weitere Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall eine Entschädigung in Höhe von 1/30 der monatlichen Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden ab dem 3. Vertretungstag.

(5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von **50 €**.

§ 5 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf wird gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG aufgebracht.

Der Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig. Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im

abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung zu Beginn des Jahres noch nicht erlassen ist.

§ 6 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Mitglied.

§ 7 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am **01. Mai 2020** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Verbandssatzung vom 04.08.2014** außer Kraft.

Schrobenhausen, den 13.08.2020

Helmut Roßkopf
Schulverbandsvorsitzender

Geschäftsordnung des Schulverbandes Waidhofen

Der Schulverband Waidhofen (nachfolgend Schulverband genannt) gibt sich auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG, BayRS 2230-7-1-K) und der Art. 1 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG-BayRS 2020-6-1-I – sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende Geschäftsordnung:

Teil I

Organe des Schulverbandes

§ 1 Aufgaben der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden fallen (Art. 36 KommZG) oder durch die Verbandssatzung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

§ 2 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(2) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Schulverbandes aus. ²Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Schulverbandsversammlung anweisen, wie sie in der Schulverbandsversammlung abzustimmen haben.

(3) ¹Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes betrauen. ²Die Schulverbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. ³Ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbandes steht nur im Rahmen dieser Tätigkeiten und nur den von der Schulverbandsversammlung beauftragten Mitgliedern der Schulverbandsversammlung zu.

(4) Soweit diese Geschäftsordnung oder die Verbandssatzung des Schulverbandes keine Regelung enthält, gelten für die Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsatzung die Bestimmungen des KommZG und der GO.

(5) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden im Fall ihrer Verhinderung im Schulverband vertreten von ihren allgemeinen gemeindlichen Vertretern, soweit sie kraft Amtes der Schulversammlung angehören. ²Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden vertreten von den für sie jeweils bestellten Vertretern. ³Diese Vertreter haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die regelmäßigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

§ 3 Schulverbandsvorsitzender

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen. ²Er kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Schulverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen.

(2) ¹Der Schulverbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der beschließenden Ausschüsse vor und vollzieht ihre Beschlüsse. ²Hält er Beschlüsse für rechtswidrig, so führt er das Verfahren nach Art. 59 Abs. 2 GO durch.

(3) ¹Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden, an Stelle der Schulverbandsversammlung oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung oder der zuständige beschließende Ausschuss zusammentreten kann. ²Der Schulverbandsvorsitzende unterrichtet die Schulverbandsversammlung oder den beschließenden Ausschuss in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(4) ¹Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Insbesondere ist der Schulverbandsvorsitzende zuständig für

1. die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
2. die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von **5.000,00 €** im Einzelfall nicht übersteigen, Auftrags Erweiterungen bis zu **5.000,00 €**,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von **5000 €** nicht übersteigen,
4. alle sonstigen Geschäfte, die einen Geldwert von **5000 €** nicht übersteigen,

5. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu **5.000,00 €**, von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu **5.000,00 €**, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(5) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 4 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist der Zeitraum nicht bestimmt, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(5) Weitere Geschäfte dürfen dem Schulverbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung nicht übertragen werden.

§ 4 Vertretung des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Der Schulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Im Fall gleichzeitiger Verhinderung des Schulverbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters wählt die Schulverbandsversammlung für die Dauer der gleichzeitigen Verhinderung als weiteren Stellvertreter ein Mitglied der Schulverbandsversammlung.

(3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden aus.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse seinem Stellvertreter für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Teil II

Geschäftsgang des Schulverbandes

§ 5 Geschäftsgang, Geschäftsstelle

(1) Die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.

(2) ¹Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Schulverbandsvorsitzenden die Geschäftsstelle des Schulverbandes mit ihren Beschäftigten zur Seite (hier: Verwaltungsgemeinschaft Schrobenuhausen). ²Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Schulverbandes. ³Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Schulverbandsvorsitzenden. ⁴Dem Leiter der Geschäftsstelle ist die Vertretung des Schulverbandes im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse erteilt, soweit der Verbandsvorsitzende im Einzelfall nichts Anderes anordnet.

(3) ¹Eingaben und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung werden vom Schulverbandsvorsitzenden vorbehandelt und der Schulverbandsversammlung oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt, soweit sie nicht der Schulverbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigen kann. ²Über die Erledigung berichtet er dem zuständigen Ausschuss oder der Schulverbandsversammlung. ³Der Schulverbandsvorsitzende beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerungen einen Zwischenbescheid.

§ 6 Sitzungen der Schulverbandsversammlung

(1) ¹Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen.

²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) ¹Der Schulverbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. ²Während der Sitzungen ist das Rauchen verboten. ³Der Sitzungsleiter ordnet ausreichende Sitzungspausen an.

§ 7 Öffentliche Sitzungen

(1) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse hat jedermann nach Maßgabe der für Zuhörer zur Verfügung stehenden Plätze Zutritt. ²Soweit erforderlich wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(2) ¹Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich durch Medienvertreter zulässig. ²Sie bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

(3) Der Sitzungsleiter kann Zuhörer, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, aus dem Sitzungssaal weisen.

§ 8 Nicht öffentliche Sitzungen

(1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache erforderlich erscheint.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(4) Beantragt ein Mitglied der Schulverbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.

(6) ¹Alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung können als Zuhörer auch in den nicht öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses anwesend sein, dem sie nicht angehören. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

(7) ¹Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses gemäß Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es in nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. ²In öffentlichen Sitzungen begibt sich das befangene Mitglied auf die Zuhörerplätze oder verlässt den Sitzungsraum.

§ 9 Einberufung der Sitzungen

(1) ¹Die Schulverbandsversammlung tritt auf **schriftliche** Einladung des Schulverbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung mit den einzeln und inhaltlich konkretisierten Beratungsge-

genständen angeben. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist. ⁴Zu den Sitzungen der Ausschüsse erhalten alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, nachrichtlich die Ladungen mit der Tagesordnung, jedoch ohne weitere Unterlagen.

(2) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

(3) ¹Die Einladung muss den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung spätestens 5 Tage vor der Sitzung zugehen. ²In dringenden Fällen kann der Schulverbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(4) ¹Die Schulverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbandes oder ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 10 Anträge

(1) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung reichen ihre Anträge schriftlich beim Schulverbandsvorsitzenden ein. ²Soweit der Antrag Ausgaben oder Einnahmeausfälle verursacht, muss er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) ¹Der Schulverbandsvorsitzende setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Schulverbandsversammlung oder des zuständigen Ausschusses. ²Der Antragsteller hat das Recht zur Begründung seines Antrags und zu einer Schlussäußerung. ³Das gilt auch für die Behandlung des Antrags in der Sitzung eines Ausschusses, dem er nicht angehört.

(3) ¹Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich beim Sitzungsleiter einzureichen. ²Der Antragsteller begründet zu Beginn der Sitzung mündlich die Dringlichkeit. ³Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. ⁴Wird diese bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, wird nach Absatz 2 verfahren.

(4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.

(5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

§ 11 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. ³Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest.

(2) ¹Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulverbandsversammlung die Mehrheit der von der Schulverbandsversammlung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) ¹Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Über Abweichungen beschließt die Schulverbandsversammlung.

(5) ¹Der Schulverbandsvorsitzende, der Leiter der Geschäftsstelle oder ein gesondert bestellter Berichterstatter erläutert den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände. ²Ein Gutachten oder die Empfehlung eines vorberatenden Ausschusses ist bekanntzugeben.

(6) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertreter oder andere sachkundige Personen zugezogen.

§ 12 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der Schulverbandsvorsitzende die Beratung.

(2) Die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben dies dem Schulverbandsvorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) ¹Ein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf in der Schulverbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Schulverbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Schulverbandsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, wobei er die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. ⁴Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrages unverändert bestehen lassen, oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(6) ¹Der Schulverbandsvorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Danach schließt der Schulverbandsvorsitzende die Beratung.

(7) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Schulverbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. ²Hierzu gilt die Zustimmung der Schulverbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. ³Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung.

(8) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen ist, kann der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, eine neuerliche Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

§ 13 Abstimmungen der Schulverbandsversammlung

(1) ¹Nach der Beratung beschließt die Schulverbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder / Stimmrechte, soweit durch Gesetz oder die Schulverbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. Gutachten und Empfehlungen von Ausschüssen,
4. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
5. früher gestellte Anträge.

(3) ¹Vor jeder Abstimmung formuliert der Schulverbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. ²Grundsätzlich wird in der Reihenfolge Ja – Nein abgestimmt.

(4) ¹Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Schulverbandsvorsitzenden zu zählen. ²Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

(6) ¹Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. ²Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 14 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung

(1) ¹Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Schulverbandsvorsitzende über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Schulverbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 5 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 5 Abs. 4 GeschO erledigt hat. ²Außerdem erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ³Diese Fragen werden sofort beantwortet.

(2) ¹Anfragen in öffentlicher Sitzung der Schulverbandsversammlung sind dem Schulverbandsvorsitzenden mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen. ²Ausgenommen sind zwei Zusatzfragen des Anfragenden sowie Anfragen über Angelegenheiten, die sich erst nach dem Ende der in Satz 1 genannten Frist ergeben haben und ihrer Natur nach einer baldigen Klärung bedürfen.

(3) Nach der Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 15 Niederschrift

(1) ¹Über die Verhandlungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt.

²Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. ³Art. 54 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

(2) ¹Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. ²Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(3) ¹Die Niederschrift ist vom Schulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. ²Sie liegt in der nächsten, spätestens in der übernächsten Sitzung der Schulverbandsversammlung oder des Ausschusses während der Dauer der Sitzung und bis zum Ende der auf diese Sitzung folgenden Woche in den Diensträumen des Schulverbandsvorsitzenden zur Einsicht auf. ³Werden während der Auslegungsfrist Widersprüche nicht erhoben, gelten die Niederschriften als von der Schulverbandsversammlung genehmigt. ⁴Über Widersprüche entscheidet die Schulverbandsversammlung oder der betroffene Ausschuss. ⁵Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Schulverbandsversammlung durch einen Nachtrag vorgenommen werden.

(4) ¹Für die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend. ²In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

§ 16 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 17 Weitere Regelungen

(1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG und der GO.

(2) Die Verbandssatzung und sonstige Satzungen werden im Amtsblatt des Landratsamtes/Landkreises Neuburg-Schrobenhausen amtlich bekannt gemacht (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Schulverbandsversammlung.

(4) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Schulverbandes Waidhofen vom 06.08.2014 außer Kraft.

Schrobenhausen, den 13.8.2020

Josef Fuchs
Schulverbandsvorsitzender

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Waidhofen

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19, Art. 29, Art. 30, Art. 31, Art. 43, Art. 47 Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Waidhofen

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in **Waidhofen**.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die **Schulverbandsversammlung** und der **Schulverbandsvorsitzende**.

§ 3 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen vom 21.07.2014 von der **Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen** geführt.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Gesetzes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, haben nur Anspruch auf Ersatz der Auslagen,

soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von **50 €**.

(4) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden bzw. der weitere Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall eine Entschädigung in Höhe von 1/30 der monatlichen Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden ab dem 3. Vertretungstag.

(5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von **50 €**.

§ 5 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf wird gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG aufgebracht.

Der Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig. Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung zu Beginn des Jahres noch nicht erlassen ist.

§ 6 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Mitglied.

§ 7 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am **01. Mai 2020** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Verbandssatzung vom 06.08.2014** außer Kraft.

Schrobenhausen, den 13.08.2020

Josef Fuchs
Schulverbandsvorsitzender

